III. Muster einer Umsetzungsverfügung

<Behörde / Amt (z.B. Sicherheits-/.Ortspolizei-/ Ordnungsbehörde> <Datum>

<Zustellungsart (z.B. mit Postzustellungsurkunde)>

<Anrede
Vorname / Name
Angabe eventueller Vertretungsverhältnisse
Genaue Adresse>

Sicherheits- / Ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung / Beseitigung Ihrer unfreiwilligen Obdachlosigkeit
hier: Umsetzungsverfügung

<Ihr Antrag / Ihre Vorsprache / Ihre Anhörung vom.....>
<Ihr Zeichen vom ……..>

Sehr geehrte / r <Anrede / Name>,

zur Vermeidung / Beseitigung Ihrer (drohenden) Obdachlosigkeit erlassen wir hiermit folgende

Umsetzungsverfügung:

1. Die Einweisungsverfügung vom <.....> wird aufgehoben.

2. Die Räumung der Ihnen durch o.g. Verfügung (Ziff.1) in der <.... ….Straße / Stock…..…> zugewiesenen Notunterkunft wird angeordnet. Sie haben die o. g. Notunterkunft bis spätestens zum <*Datum*), ……. Uhr> vollständig auf ihre Kosten zu räumen.

3. Sie werden mit Wirkung ab dem <.....> in die gemeindliche Notunterkunft in <....., …….>
bestehend aus folgenden Räumen <…….....> eingewiesen.
Diese Einweisung wird bis zum <.....> befristet.

4. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Maßnahmen wird hiermit angeordnet.

5. Für den Fall, dass Sie die Notunterkunft in der <*.....Straße*> (Ziff. 2) nicht zu dem genannten Zeitpunkt vollständig räumen, wird die Räumung durch unmittelbaren Zwang (Zwangsräumung)
angedroht.

Gründe:

I. Mit Verfügung der *Gemeinde / Stadt* vom <.....> wurden Sie zur Vermeidung Ihrer (unfreiwilligen) Obdachlosigkeit in die Notunterkunft in der <*Gebäude / Strasse*> eingewiesen. Dadurch entstand zwischen Ihnen und der einweisenden *Gemeinde / Stadt* ein öffentlich-rechtliches Gebrauchsüberlassungsverhältnis. Durch diese Einweisung wurde jedoch kein Besitzstand begründet, der Ihrer Umsetzung in eine andere Unterkunft entgegensteht. Sie haben daher keinen Rechtsanspruch, in der zugewiesenen Unterkunft zu bleiben; vielmehr ist die Behörde berechtigt, sie bei Vorliegen sachlicher Gründe in eine andere Unterkunft **umzusetzen**. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben.

Die Ihnen zugewiesene Unterkunft kann Ihnen aus folgenden sachlichen Gründen nicht mehr länger überlassen werden:

- *Die Ihnen zugewiesene Unterkunft steht künftig nicht mehr für die Zwecke der Einweisung von obdachlosen Personen zur Verfügung.*
- *Die zugewiesene Notunterkunft muss renoviert werden.*
- *Die zugewiesene Notunterkunft wird für andere Zwecke benötigt.*
- *Die zugewiesene Notunterkunft soll mit anderen Personen belegt werden*
- *Nachhaltige Verstöße des Eingewiesenen gegen die Benutzungs- / Hausordnung*
- *Kosteneinsparungen*
- *Vorsorge für künftige Unterbringungen*

Aus diesen Gründen wird im Rahmen des der Behörde eingeräumten Ermessens die Einweisungsverfügung vom <.....> aufgehoben.

II. Mit der Aufhebung der Einweisungsverfügung vom <.....> entfällt ihre Berechtigung, die Notunterkunft in der <*Straße*> über den genannten Räumungstermin hinaus zu nutzen. Aus diesem Grund wird die **Räumung dieser Unterkunft** angeordnet. Die Räumungsanordnung beruht auf der <*polizei- und ordnungsrechtlichen Generalklausel – siehe Übersicht*>. Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit umfasst u. a. auch die Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen wie z. B. der Obdachlosenunterkünfte, die als öffentliche Einrichtungen betrieben werden. Die Funktionsfähigkeit der Ihnen überlassenen Obdachlosenunterkunft wird beeinträchtigt, wenn Sie sich darin unberechtigt aufhalten. Eine anderweitige Nutzung / Verwendung der Unterkunft wird dadurch ausgeschlossen.

III. Mit der Aufhebung der Einweisungsverfügung und der Anordnung der Räumung haben Sie nicht mehr die rechtliche Möglichkeit, diese Unterkunft länger zu nutzen. Zur Vermeidung der dadurch drohenden unfreiwilligen Obdachlosigkeit werden Sie deshalb in die Notunterkunft in der <..... *Straße / Gebäude*> umgesetzt. Mit dieser **Einweisung in die neue Notunterkunft** wird Ihnen die Möglichkeit eröffnet, künftig diese Räume zur Vermeidung Ihrer unfreiwilligen Obdachlosigkeit zu nutzen

<Zur weiteren Begründung der Einweisung: siehe Muster der Einweisungsverfügung, ***Ziffer I****>*

IV. Die **Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit** der unter Ziffer 1 bis 3 angeordneten Maßnahmen erfolgt im besonderen öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Da die Notunterkunft in der <.....Straße> nicht mehr länger für Ihre ordnungsrechtliche Unterbringung zur Verfügung steht, muss die *Gemeinde / Stadt* für eine umgehende Räumung sorgen. Eine andere Entscheidung ist aus Gründen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung nicht vertretbar. Die *Gemeinde / Stadt* will die Ihnen überlassenen Räume umgehend einer anderen Nutzung / Verwendung zuführen; ihr kann deshalb nicht zugemutet werden, mit der Verwirklichung ihres Konzeptes bis zur Entscheidung in der Hauptsache über einen eventuellen Rechtsbehelf zu warten. Der Ausgang eines etwaigen Rechtsmittelverfahrens kann deshalb nicht abgewartet werden. In der Einweisungsverfügung wurden Sie ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sie keinen Rechtsanspruch auf Verbleiben in der bisherigen Unterkunft haben. Durch Ihre Umsetzung in eine andere Notunterkunft wird der Zweck der ordnungsrechtlichen Maßnahme, nämlich die Beschaffung eines Obdachs zur Vermeidung einer Störung der öffentlichen Sicherheit, ebenso sichergestellt. Bei der vorzunehmenden Abwägung überwiegt deshalb das öffentliche Vollzugsinteresse.

V. Die festgesetzte Räumungsfrist von <……: *Vorschlag: 2 Wochen, wobei das Datum des Fristablaufs genau anzugeben ist*>) ist ausreichend, um Ihnen die fristgerechte Räumung der Notunterkunft zu ermöglichen. Für den Fall, dass Sie Ihrer Verpflichtung, die Unterkunft in der

<.....*Straße / Gebäude*> bis zu dem genannten Zeitpunkt vollständig zu räumen, nicht freiwillig nachkommen, wird die Zwangsräumung gemäß <*einschlägige landesrechtliche Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsrechts, siehe Praxistipp*>) **angedroht**. Das Zwangsmittel unmittelbarer Zwang erscheint das einzig adäquate Mittel, um die Verfügung wirkungsvoll und zeitnah durchzusetzen. Die etwaige Festsetzung von Zwangsgeldern kann nicht abgewartet werden; aus diesem Grund erscheint auch eine Zwangsgeldmaßnahme als ungeeignet. Andere, mildere Zwangsmittel kommen nicht in Betracht bzw. versprechen angesichts Ihres bisherigen Verhaltens keinen Erfolg. Sie müssen daher damit rechnen, dass Sie im Falle der Nichtbeachtung dieser Verfügung mit den Mitteln des Verwaltungszwangs aus der Notunterkunft in der <….. *Straße Gebäude*> ausgewiesen werden.

VI. Auf die beigefügten **Anlagen** wird ausdrücklich verwiesen:

1. Satzung der *Gemeinde / Stadt* über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom <.....nebst Hausordnung vom....(*s. Anmerkung Ziff. 1. zum Erlass einer Einweisungsverfügung*)>.
2. *Gegebenenfalls:* Benutzungsgebührenbescheid *(für die neu zugewiesene Notunterkunft)*

Rechtsbehelfsbelehrung

☐ Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei

zu erheben.

☐ Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hochachtungsvoll

……
Unterschrift

Praxistipps:

- *Ermächtigungsgrundlage für die Umsetzungs- und Räumungsverfügung (= Polizeiverfügung) ist die **polizeiliche Generalklausel** - siehe nachfolgende Übersicht.*
- *Sachlich / instanziell **zuständig** für den Erlass der Verfügung ist der **Bürgermeister,** da ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt.*
- *Da es sich bei der o.g. Polizeiverfügung vorwiegend um einen belastenden Verwaltungsakt handelt, ist die vorherige **Anhörung** des Betroffenen nach § 28 VwVfG **notwendig** und wird dringend empfohlen.*
- *Durch die Aufhebung der Einweisungsverfügung entfällt das durch diese Verfügung eingeräumte Recht des Betroffenen, die zugewiesene Unterkunft benutzen zu können. Aus diesem Grund ist der **Erlass einer neuen Einweisungsverfügung** zur*

Abwehr der durch eine Zwangsräumung drohenden (unfreiwilligen) Obdachlosigkeit der betroffenen Person notwendig.

- *Für den Erlass der Verfügung ist eine einzelfallbezogene **Begründung** erforderlich.*
- *In der Umsetzungsanordnung muss schon aus Gründen einer Rechtsschutzgarantie eine **angemessene Frist** eingeräumt werden, um dem Betroffenen die Möglichkeit für einen freiwilligen „Umzug" bzw. zur Einlegung von Rechtsbehelfen zu geben. Je nach Sachlage kann auch unter Wahrung des Rechtsschutzanspruchs eine kürzere Frist eingeräumt werden.*
- *Da gegen die Verfügung Anfechtungswiderspruch bzw. – Klage zulässig ist, muss die Verwaltung die **sofortige Vollziehung** der Maßnahmen **anordnen**, um die aufschiebende Wirkung dieser Rechtsbehelfe zu vermeiden. Ist nicht damit zu rechnen, dass der betroffene Rechtsbehelfe einlegt, kann auf die Anordnung der sofortigen Vollziehung verzichtet werden.*
  *Die **Vollstreckung der Umsetzungsverfügung** (= Grundverfügung) richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften über den Polizeizwang in Verbindung mit den allgemeinen Verwaltungsvollstreckungsgesetzen. Da im Notfall eine Zwangsräumung durchzuführen ist, ist die Androhung des unmittelbaren Zwangs das geeignete Zwangsmittel. Die Festsetzung und Anwendung des Zwangsmittels bedarf keiner schriftlichen Festsetzung.*
- *Die **Vollstreckungsmaßnahme** (= Anwendung des Zwangsmittels „Unmittelbarer Zwang", also die Zwangsräumung) sollte nicht durch die Sicherheits- Ordnungsbehörde selbst, sondern im Wege der Amtshilfe durch die Beamten des Polizeivollzugsdienstes durchgeführt werden.*
- *Soweit die Umsetzung als Amtshandlung zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und damit im öffentlichen Interesse erlassen wird, kann auf die **Erhebung einer Verwaltungsgebühr** verzichtet werden. Es liegt im gebührenrechtlichen Sinne keine „individuell zurechenbare öffentliche Leistung" vor (vgl. z. B. § 4 Abs. 1 BWLGebG). Erfolgt die Umsetzung dagegen als Reaktion für Verstöße gegen die Hausordnung und gegen die Bennutzungssatzung, kann m. E. eine separate Verwaltungsgebühr festgesetzt werden. Denn in diesen Fällen die öffentliche Leistung (= Erlass der Umsetzungsverfügung) Umsetzungsverfügung vom Gebührenschuldner veranlasst.*

***Übersicht**: Landesrechtliche Ermächtigungsgrundlagen der **sicherheits- / polizei-/ ordnungsrechtlichen Generalklausel** für die Gefahrenabwehr:*

§§ 1, 3 BWPolG; Art. 6, 7 II Nr. 3 Abs. 1 BayLStVG; §§ 1 I, 17 I BerlASOG; §§ 1 I, 13 BbgOBG*; §§ 1, 10 I BremPolG; § 3 Abs. 1 HambSOG; §§ I 1, 11 Abs. 1 HSOG; §§ 1, 13, M-V SOG; §§ 1 I, 11 Nds. SOG; §§ 1, 14 I NWOBG; §§ I 1, 9 I 1RhPfPOG; §§ 1 II, 8 I SaarPolG; §§ 1, 3 SächsPolG; § 1 I, 13 SOG LSA; §§ 173, 174 SchlHLVwVwG; §§ 2 I, 5 I ThürOBG.*